

Sitzung vom 21. Juni 1995

**1858. Postulat (Benzinzollgelder für Unterhalt der Gemeindestrassen im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Richard Weilenmann, Buch a.l., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, haben am 30. Januar 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich beim Bund für mehr Gelder aus den Treibstoffzollerträgen für unseren Kanton einzusetzen. Diese müssen vermehrt für den Unterhalt der Gemeindestrassen eingesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Richard Weilenmann, Buch a.l., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat setzt sich beim Bund immer wieder für höhere Treibstoffzollanteile ein. Leider blieben diese Bemühungen bis heute ohne Erfolg, weil der Kanton Zürich zur Gruppe der finanzstarken Kantone zählt und damit an den Bundesfinanzausgleich beizutragen hat. Im Gegenteil: Die Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes sehen bei werkgebundenen Beiträgen aus den Treibstoffzöllen weitere Kürzungen vor. Bereits auf Anfang 1994 waren die Bundesbeiträge an den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen von 70 auf 42 Prozent reduziert worden, und per 1. Januar 1995 sind die Beiträge für die polizeiliche Verkehrsüberwachung gar ganz aufgehoben worden. Zudem werden die Beiträge an den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen auf Anfang 1996 von 80 auf 42 Prozent gekürzt. Gegen diese Kürzungen hat sich der Kanton beim Bund erfolglos zur Wehr gesetzt.

Die nicht werkgebundenen Treibstoffzollanteile werden primär für den Unterhalt der Nationalstrassen und, soweit sie noch ausreichen, für den Unterhalt kantonaler Autobahnen und Autostrassen benötigt. Ergäben sich aus erhöhten Treibstoffzöllen Mehrerträge für den Kanton Zürich, würden diese in den schwer verschuldeten kantonalen Strassenfonds fließen und müssten primär für den nötigsten Unterhalt der Staatsstrassen eingesetzt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi